



Normalbetrieb Volksschule ab 10. August 2020

Schutzkonzept Schule Berneck



**Schutzkonzept mit Contact-Tracing, siehe dazu
aktualisiertes Merkblatt vom 29. Juni 2020**

Massnahmen des Bundesrats




Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Coronavirus: Regeln und Empfehlungen


Aktuell gelten in der ganzen Schweiz folgende **Verbote und Pflichten**. Die Kantone können wenn nötig weitere beschliessen.

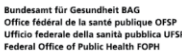
-  Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr
-  Maskenpflicht bei Kundengebungen
-  Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen
-  Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet
-  Schutzkonzepte für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

Hygiene und Verhaltensregeln sind wichtige **Empfehlungen**. Denn das neue Coronavirus soll sich nicht stärker verbreiten.

-  1,5 Meter Abstand halten
-  Maske tragen, wenn Abstandhalten unmöglich
-  Hygiene beachten
-  Bei Symptomen testen lassen
-  Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen
-  Isolation oder Quarantäne einhalten

Die **SwissCovid App** für Smartphones hilft, Kontakte nachzuverfolgen.
Download: Google Play Store für Android und Apple Store für iOS.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Federal Office of Public Health FOPH

Stand: 17. Juli 2020

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Die Schulleitung ist Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Schutzkonzept

Die Primarschule Berneck gilt als «öffentlich zugängliche Einrichtung» und hat deshalb ein Schutzkonzept vorzuweisen. Der Start in das neue Schuljahr erfolgt im Vollbetrieb unter Einhaltung dieses Schutzkonzeptes. Es gilt neu ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

1. Grundsätzliches

- Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften einhalten.
- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (Vgl. Merkblatt zum Contact Tracing).

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

- **regelmässiges und häufiges Händewaschen**
- **Verzicht auf Händeschütteln**
- **in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen**
- **1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)**
- **Kann der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden, können alternative Massnahmen wie Trennscheiben oder Masken ergriffen werden**
- **Räume möglichst permanent lüften, mindestens aber nach jeder Lektion**
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

Das bedeutet für die Primarschule Berneck konkret:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein.
- An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Soweit möglich sind dies Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
- Die Oberflächen sind bei jedem Personenwechsel zu reinigen. Platzwechseln möglichst vermeiden. Die Lehrperson reinigt vor dem Mittag die Türfalle beim Verlassen des Zimmers, sowie die Pulte am Ende des Tages.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Schule grundsätzlich keine sinnvolle Massnahme. Im Schulhaus stehen aber Masken zur Verfügung für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.).
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Bei Veranstaltungen auch mit externen Personen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine Hygienemaske getragen werden können, werden die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing.
- Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.

2. Schulanlässe, Veranstaltungen

Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen erlaubt. Dies bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Schulanlässen Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sind die Personen in Sektoren zu maximal 300 Personen zu unterteilen.

Elternabende müssen so durchgeführt werden, dass der Mindestabstand gewährt werden kann. Dadurch müssen nicht separat Kontaktdaten erfasst werden. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen (Angepasste Gruppengrössen oder bei Veranstaltungen mit allen Eltern einer Klasse grössere Räume als die Klassenzimmer).

Da in den Schulen mit Schulkindern keine Maskenpflicht gilt, müssen diese auch keine Masken tragen, wenn die Schulen mit ihren Schulkindern Veranstaltungen mit externen Personen durchführen.

Schulreisen / Klassenlager:

Klassenlager und Schulreisen können aktuell durchgeführt werden, immer mit dem Hinweis, dass, wo Abstände nicht eingehalten werden können, das Tragen einer Maske empfohlen wird.

Die PS Berneck empfiehlt vorderhand das Erkunden der näheren Umgebung und möglichst keine Reisen mit dem ÖV zu unternehmen.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in den Schulräumen durchgeführt werden, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung.

3. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und sich mit dem Haus- oder Kinderarzt in Verbindung setzen. Die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation sind zu befolgen und die Schulleitung ist zu informieren. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten.

Sollte ein Testergebnis bei Kindern oder Lehrpersonen positiv ausfallen, so ist die Schulleitung zu informieren. Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf unserer Homepage www.schule-berneck.ch.
www.volksschule.sg.ch (>Coronavirus: Informationen rund um die Volksschule)

4. Quarantäne nach Reisen in Risikoländer

Gemäss Bundesratsentscheid müssen sich ab dem 6. Juli 2020 alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, während zehn Tagen in Quarantäne begeben. Die Liste dieser Länder und weitere Informationen sind auf der Seite «Quarantänepflicht für Reisende» des BAG zu finden.

Zum [Online-Meldeformular für Personen mit einer Domiziladresse im Kanton St.Gallen](#)

Sollte ein Kind wegen einer Reise in ein Risikoland in Quarantäne gehen müssen, sind die Eltern besorgt, dass der Stoff zuhause aufgearbeitet werden kann. Die Informationen und der Austausch erfolgt per E-Mail.